

Checkliste Prüfung der Barrierefreiheit von Wohnungen nach § 49 BauO auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 (Stand 10/2023)

(Wohnungen für Rollstuhlbenutzer unterliegen zusätzlichen Anforderungen.)

Haupteingang: (Abschnitt 4.2.3 der DIN 18040-2)	
• Alle Haupteingänge stufen- und schwellenlos erreichbar	
• Erschließungsfläche unmittelbar am Eingang nicht stärker als 3 % geneigt (bei einer Länge der Erschließungsfläche bis zu 10 m: Längsneigung bis zu 6 % möglich, wenn alle 10 m ein Zwischenpodest angeordnet wird.)	
• Ausreichende ebene Bewegungsfläche vor und hinter der Tür (Breite 150 cm; Tiefe je nach Türanschlag 120 cm oder 150 cm)	
• Lichte Breite der Hauseingangstür mindestens 90 cm	
• Ebenen, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos zugänglich sein.	

Aufzug: Pflicht bei Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen (§ 39 Abs. 4 BauO NRW) ausgenommen Ein – und Zweifamilienhäuser (Abschnitt 4.3.5 DIN 18040-2)	
• Kabinengröße mind. 110 cm lichte Breite x 140 cm (Liegendaufzug: 210 cm) lichte Tiefe	
• Lichte Zugangsbreite mindestens 90 cm	
• Bewegungsfläche vor den Aufzugstüren mindestens 150 cm x 150 cm	
• Gegenüber Aufzugstüren keine abwärts führenden Treppen, falls unvermeidbar Abstand mind. 300 cm	
• Entspricht mind. Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1	
• Barrierefreie Nutzbarkeit der Befehlsgeber: DIN EN 81-70:2005-09, Anhang G	

Flure: (Abschnitte 4.3.2 und 5.2 der DIN 18040-2)	
• Flure außerhalb von Wohnungen: 120 cm nutzbare Breite, wobei mind. einmal eine Bewegungsfläche von mind. 150 cm x 150 cm vorhanden sein muss	
• Ausreichende Bewegungsfläche außen vor der Wohnungseingangstür (Breite 150 cm; Tiefe je nach Türanschlag 120 cm oder 150 cm)	
• Flure innerhalb von Wohnungen: 120 cm nutzbare Breite, Bewegungsflächen vor und hinter den Türen zu angrenzenden Räumen beachten.	

Treppen: (Abschnitt 4.3.6 der DIN 18040-2)	
<ul style="list-style-type: none"> • Falls kein Aufzug: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gerader Treppenlauf und nutzbare Treppenbreite mind. 120 cm ➤ Bewegungsflächen auf Zwischenpodesten 120 cm x 120 cm ➤ Treppen mit Setzstufen. Trittstufen dürfen über Setzstufen nicht vorkragen. 	

Küche: (Abschnitt 5.4 der DIN 18040-2)	
<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsfläche 120 cm x 120 cm, vor Kücheneinrichtungen mindestens 120 cm 	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Empfehlungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wände tragfähig ausbilden ➤ Verschiedene Arbeitshöhen für Herd, Arbeitsplatte und Spüle vorsehen und ggf. unterfahrbar gestalten 	Empfehlung

Bad: (Abschnitt 5.5. der DIN 18040-2)	
<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsfläche: mindestens 120 cm x 120 cm vor Sanitärobjekten und im Duschplatz Bewegungsflächen dürfen sich überlagern 	
<ul style="list-style-type: none"> • WC-Becken: Seitlicher Mindestabstand von 20 cm zur Wand oder anderen Sanitärobjekten 	
<ul style="list-style-type: none"> • Waschplatz: bauseitige Möglichkeit zur Anordnung eines mind. 100 cm hohen Spiegels unmittelbar über dem Waschtisch und Beinfreiheit unter dem Waschtisch 	
<ul style="list-style-type: none"> • Duschplatz: niveaugleiche Gestaltung zum angrenzenden Bodenbereich bzw. Absenkung von max. 2 cm u. rutschhemmende Bodenbeläge (mind. Bewertungsgruppe B nach DIN 51097/GUV-I 8527) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Wände bauseits so ausbilden, dass sie bei Bedarf nachgerüstet werden können mit senkrechten und waagerechten Stütz- und/oder Haltegriffen neben dem WC-Becken sowie im Bereich der Dusche und Badewanne 	
<ul style="list-style-type: none"> • Tür nach außen aufgehend, abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln 	
<ul style="list-style-type: none"> • Falls ausschließlich über Fenster zu lüften: Nr. 5.3.2 (Bedienkraft zum Öffnen und Schließen von Fenstern) beachten 	

Wohn-/Schlafräume: (Abschnitt 5.4 der DIN 18040-2)	
• Innerhalb der Wohnung keine Stufen, Schwellen oder untere Türanschläge	
• Dreiseitiges Freistellen eines Bettes in mind. einem Schlafraum möglich, d. h. Bewegungsfläche 120 cm entlang der einen und 90 cm entlang der anderen Längsseite und 90 cm vor dem Bett	
• Vor Möbeln: 90 cm Bewegungsfläche	

Freisitz – sofern vorhanden (Abschnitt 5.5 der DIN 18040-2)	
• Bewegungsfläche mindestens 120 cm x 120 cm	
• Freisitz stufen- und schwellenlos erreichbar (aus Wohnungen zum zugeordneten Freisitz untere Anschläge/ Schwellen max. 2 cm)	
• Türen: lichte Durchgangsbreite mind. 80 cm	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Empfehlungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Freisitz sollte mindestens 4,5 m² groß sein ➤ Brüstung mind. teilweise ab 60 cm Höhe durchsichtig ➤ Bodenbelag eben, rutschfest und leicht befahrbar ➤ Ausreichend Schutz vor Wind, Sonne, Lärm und Einsicht 	Empfehlung

Türen: (Abschnitt 4.3.3 und 5.3.1 der DIN 18040-2)	
• Hauseingangs- und Wohnungseingangstüren lichte Breite mindestens 90 cm	
• Wohnungstüren lichte Breite mindestens 80 cm	
• Keine unteren Türanschläge und –schwelle bzw. bei Wohnungseingangs-/Balkon- und Terrassentüren nicht höher als 2 cm	
• Alle Türen lichte Höhe mind. 205 cm	
• Das Öffnen und Schließen muss auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein , gilt auch für Brandschutztüren	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Empfehlungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedienungselemente in 85 cm Höhe über OKFF ➤ Große Glasflächen kontrastreich gekennzeichnet und bruchstabil ➤ Gegensprechanlage mit Türöffner zur Haustür hin 	Empfehlung

Rampen: (Abschnitt 4.3,7. 2 der DIN 18040-2)	
• Nutzbare Laufbreite mindestens 120 cm	
• Bewegungsfläche am Anfang und Ende von mindestens 150 x 150 cm	
• Zwischenpodeste mit nutzbarer Länge von mind. 150 cm spätestens nach 600 cm und bei Richtungsänderungen	
• Neigung maximal 6 %, keine Querneigung	
• Beidseitige Handläufe 85 bis 90 cm hoch (Durchmesser: 3 bis 4,5 cm)	
• Radabweiser beidseitig in 10 cm Höhe an der Rampe und den Podesten	
• In der Verlängerung einer Rampe keine abwärts führende Treppe	

Außenanlagen: (Abschnitt 4.2.1 und 4.2.2. der DIN 18040-2)	
<ul style="list-style-type: none"> • Gehweg zum Haupteingang und zu den Spielplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufen- und schwellenlos ➤ mindestens 150 cm breit ➤ nach höchstens 15 m Länge: Fläche von mind. 180 x 180 cm ➤ Gehweg mit bis zu 6 m Länge ohne Richtungsänderung: Wegbreite mind. 120 cm, soweit am Anfang und Ende Wendemöglichkeit (150 x 150 cm) besteht 	
• Andere Gehwege: Breite mindestens 120 cm und Wendemöglichkeit am Anfang und Ende	
• Feste und ebene Oberfläche der Gehwege und Verkehrsflächen	
• Querneigung darf 2,5 % und Längsneigung 3 % nicht überschreiten (Ausnahme möglich)	
<ul style="list-style-type: none"> • Stellplätze für Kraftfahrzeuge: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Wohnungen nach § 49 Abs. 1 BauO NRW (ab 3 WE): 3 % der Stellplätze für Menschen mit Behinderung; aber mind. ein Behindertenparkplatz (§ 7 Stellplatz VO und Richtzahlen zur StellplatzVO)). Die Anforderungen gelten auch bei reduziertem Stellplatzbedarf für öffentlich geförderte Wohnungen ➤ Gilt nur für Behindertenparkplätze: Breite mind. 3,50 m, Länge mind. 5,00 m) ➤ Behindertenparkplätze sind zu kennzeichnen 	Empfehlung

Hiermit erkläre ich, dass die vorgenannt aufgeführten, bauaufsichtlich eingeführten Anforderungen der DIN 18040-2 bei der Planung des Bauvorhabens

berücksichtigt werden

(Unterschrift Entwurfsverfasser)